

# KINDERKRIPPENORDNUNG

der Gemeinde Leutasch

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die gegenständliche Kinderkrippenordnung ist gültig für die von der Gemeinde Leutasch betriebene Kinderkrippe im Kindergarten Leutasch.

## **§ 2 Aufgaben**

Kinderkrippengruppen haben insbesondere die Aufgabe, Prozesse der Primärsozialisation zu unterstützen, die Kinder in der aktiven Gestaltung ihrer Entwicklung zu begleiten sowie in intensiver Zusammenarbeit mit den Eltern die familiäre Bildung, Erziehung und Betreuung in der Bindungs-, Loslösungs- und Selbstfindungsphase zu ergänzen.

## **§ 3 Aufnahmebedingungen und Anmeldung**

1. Die Aufnahme in der Kinderkrippe bedarf der Anmeldung des Kindes bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres durch die Eltern. Aufgenommen werden Kinder ab dem 24. Lebensmonat mit ordentlichem Wohnsitz in Leutasch.
2. Wird nichts anderes vereinbart, so gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kann mit Zustimmung des Erhalters auch nur für einen Teil der Öffnungszeit erfolgen.
3. Der Erhalter darf die Aufnahme eines Kindes nur verweigern oder widerrufen, wenn
  - a) die vorhandenen Gruppenräume oder die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Kinderbetreuungsgruppen die Betreuung eines weiteren Kindes nicht zulassen,
  - b) die Eltern eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
  - c) aufgrund ärztlicher oder psychologischer Gesichtspunkte eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes nachweislich besser gerecht wird.
4. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:
  - a) Kinder, deren Eltern berufstätig sind,
  - b) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden,
  - c) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen,
  - d) Kinder, deren Geschwisterkind die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besucht.

Eine Teilung der Plätze ist nach Rücksprache mit dem Land Tirol zulässig. Sind alle Anmeldungen bis zum 31. März des jeweiligen Jahres eingegangen, entscheidet der Erhalter in Absprache mit der Leitung und den Erziehungsberechtigten über die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Plätze.

#### § 4 Gruppeneinteilung

1. Die Betreuung erfolgt in einer Gruppe mit maximal zehn bzw. zwölf zeitgleich anwesenden Kindern.
2. Die Gruppe wird von einer pädagogischen Fachkraft, einer Assistenzkraft und einer Stützkraft betreut.

#### § 5 Öffnungszeiten

1. Die Kinderkrippe hat von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet.
2. Von 7:00 Uhr bis 7:30 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr bietet der Kindergarten Leutasch von Montag bis Freitag eine alterserweiterte Betreuung in Form von Sammelgruppen an. In diesen werden Kinder im Alter von 2 bis 6 Jahren von einer gruppenführenden Pädagogin und einer Assistentin betreut. Die Kinderkrippe und der Kindergarten Leutasch befinden sich im selben Gebäude. Besteht Bedarf an einer Betreuung zwischen 7:00 Uhr und 7:30 Uhr oder 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, ist dieser im Rahmen der regulären Anmeldung zu benennen.
2. Geschlossen bleibt die Einrichtung an Samstagen, Sonntagen, den gesetzlichen Feiertagen sowie an 25 zusätzlichen Schließtagen im Betreuungsjahr. Diese werden den Eltern innerhalb der ersten vier Betreuungswochen mitgeteilt.
3. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder bis spätestens 9:00 Uhr in die Kinderkrippe zu bringen, um die Orientierungsphase (Freispielzeit) optimal nutzen zu können. Kinder, welche nicht am Mittagessen teilnehmen, können von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr abgeholt werden. Kinder, welche das Mittagessen um 11:30 Uhr einnehmen, können von 12:15 Uhr bis 14:00 Uhr abgeholt werden.

#### § 6 Einrichtungsordnung

Die Kinderkrippe Leutasch bezieht sich in ihrer Hausordnung auf die Inhalte des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes. Insbesondere auf folgende Paragraphen:

§ 25 Aufenthaltsdauer

§ 28 Pflichten der Eltern

#### § 7 Medizinische Sofortmaßnahmen

Medizinische Sofortmaßnahmen und die Verabreichung von lebensnotwendigen Medikamenten erfolgt ausschließlich bei Gefahr in Verzug auf ausdrückliche Anweisung der Eltern (Erziehungsberechtigten) in Abstimmung mit dem zuständigen Arzt.

#### § 8 Kinderkrippengebühren

##### Tarife: Kinderkrippe

##### Vormittagsbetreuung von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

3 Tage / Woche	€ 84,00 pro Monat
4 Tage / Woche	€ 99,75 pro Monat
5 Tage / Woche	€ 115,50 pro Monat

<b>Mittagsbetreuung von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr</b>	€ 10,50 pro Monat excl. Mittagessen
---	-------------------------------------

<b>Nachmittagsbetreuung von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr</b>
---

1 Nachmittag pro Woche	€ 31,50 / Monat
2 Nachmittage pro Woche	€ 36,75 / Monat
3 Nachmittage pro Woche	€ 42,00 / Monat
4 Nachmittage pro Woche	€ 47,25 / Monat
5 Nachmittage pro Woche	€ 52,50 / Monat

2. Der Essensbeitrag beträgt € 3,30 pro Essen.

3. Zusätzlich benötigte Zeiten werden am Ende des Monats verrechnet. Das Entgelt ist stets für einen vollen Monat zu entrichten, gleichgültig ob der Besuch unterbrochen wurde oder nicht.

### **§ 9 Ausschluss**

Die Gemeinde Leutasch behält sich nach §24 Suspendierung TKKG das Recht vor, Kinder zeitlich befristet vom Besuch der Einrichtung auszuschließen, sofern die Voraussetzungen und Gründe nach ebendiesem Gesetz vorliegen.

### **§ 10 Haftung**

Für in Verlust geratene Gegenstände oder Kleidung wird keine Haftung übernommen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach Ablauf der zweiwöchentlichen Kundmachungsfrist in Kraft.